

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 2. November.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

Diejenigen resp. Interessenten, welche mit Einzahlung ihrer Beiträge zum Baue des Ständehauses noch im Rückstande sind, ersuche ich hierdurch, solche mit der Steuer pro November c. abzuführen zu lassen.

Strehlen den 30. Oktober 1844.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Die geehrten Herren Vorstands-Mitglieder des Vereins zur Rettung sittlich verwaorloster Kinder, hieselbst werden zu einer Conferenz auf nächsten Sonnabend Nachmittags um 5 Uhr, ins bekannte Lokale, hierdurch eingeladen. Strehlen den 30. Oktober 1844.

Der Vereins-Direktor, Königl. Landrath

v. Koschembahr.

Die Veröffentlichung der Stadtverordneten-Beschlüsse betreffend.

Nachstehender Beschluß, welcher unterm 12. d. M. von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Breslau bestätigt worden ist, wird von der unterzeichneten Redactions-Commission zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Strehlen den 30. Oktober 1844.

Die Redactions-Commission.

Friedrich. Plätsche. Kern.

Durchdrungen von der Ueberzeugung: daß die Veröffentlichung fortlaufender periodischer Berichte über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit ein sicheres Mittel zur Beförderung und Belebung des Gemeinnes ist, daß dadurch eine größere und richtige Kenntniß der städtischen Zustände verbreitet, falschen Urtheilen über die Verwaltung vorgebeugt und das Vertrauen der Bürger zu ihren Vertretern gehoben und gestärkt wird, haben die hiesigen Stadtverordneten in Uebereinstimmung mit dem Magistrat den Beschluß gefaßt:

„ihre Verhandlungen in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. April d. J. in „fortlaufenden periodischen Berichten durch das hiesige Kreis- und Stadtblatt zu veröffentlichen. Ueber die Ausführung dieses Beschlusses ist zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten folgendes festgesetzt worden:

1. in die zu veröffentlichenden Berichte dürfen nur Gegenstände der Gemeindeverwaltung, und wenn letztere Angelegenheiten betreffen, über welche auch vom Magistrate ein Beschluß zu fassen ist, erst nach Abfassung dieses Beschlusses aufgenommen werden,
2. ausgenommen von der Veröffentlichung sind:
 - a. alle Sachen, durch deren vorzeitige Bekanntwerdung, insbesondere noch im Laufe der Discussion, für die Commune ein Nachtheil mit Grund zu besorgen ist. In solchen Fällen werden die Stadtverordneten die Geheimhaltung der Sache jederzeit beschließen.
 - b. derjenigen Sachen, in welchen durch die Veröffentlichung einzelne Personen compromittirt werden würden, insofern die Veröffentlichung der Sache ohne die Nennung der Namen zwecklos wäre.
3. Die zu veröffentlichenden Berichte werden durch eine von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte gewählte Deputation unter Theilnahme und dem Vorstehe eines Mitgliedes des Magistrats abgefaßt.

Für das laufende Verwaltungsjahr sind dazu von Seiten der Stadtverordneten gewählt: der Vorsteher Plätsche und der Protokollführer Kern und Seitens des Magistrats ist der